

Erscheint jeden Freitag und kostet  
pro Quartal 75 Pfennige,  
durch die Post bezogen 95 Pfennige.

**Habelschwerdter**

Insertionsgebühren  
die durchgehende Korpuszeile 20 Pf  
die gespaltene 10 Pfennige.



**Kreis-**

**Blatt.**

Fünfundsechzigster Jahrgang.

Nr. 44.

Habelschwerdt, den 1. November

1907.

Auf Beschluß des Bundesrats findet am **2. Dezember d. J.** im Deutschen Reiche eine allgemeine Viehzählung statt. Gleichzeitig wird die Zahl der in den letzten 12 Monaten vor der Zählung vorgenommenen, von der amtlichen Schlachtvieh- und Fleischschau befreiten Schlachtungen ermittelt werden. Dabei kommen im preussischen Staate folgende Bestimmungen zur Anwendung:

1. Die Viehzählung ist nach dem Stande vom **2. Dezember d. J.** vorzunehmen und hat sich auf Pferde, Maultiere und Maulesel, Ciel, Rinder, Schafe, Schweine, Ziegen, Gänse, Enten, Hühner, Truthühner und Bienenstöcke zu erstrecken. Außerdem ist durch sie die Zahl der Gehöfte mit und ohne Vieh sowie die der viehhaltenden Haushaltungen festzustellen.
2. Durch die Zählung soll der Viehstand jeder Haushaltung eines Gehöftes oder Anwesens (Hauses nebst zugehörigen Nebengebäuden) ermittelt werden, mit der Maßgabe, daß am Tage der Zählung nur vorübergehend abwesendes Vieh bei der Haushaltung, zu welcher es gehört, mitgezählt wird und dagegen da, wo es nur vorübergehend anwesend ist, z. B. in Wirtshäusern, Ausspannungen, unberücksichtigt bleibt.
3. Die Zählung ist unter der Leitung der Ortsbehörden durch freiwillige Zähler vorzunehmen. Sie geschieht nach Gemeinden und Gutsbezirken.
4. Die Aufnahme erfolgt von Gehöft zu Gehöft und in diesem von Haushaltung zu Haushaltung mittels Eintragung des durch wirkliche Zählung ermittelten Viehstandes in die Zählkarte A 1; für jede Haushaltung, bei der sich Vieh der obengedachten Art befindet, muß eine Zählkarte ausgefüllt werden. Haushaltungen ohne Vieh stellen keine Karte aus. Es ist dafür Sorge zu tragen, daß bei der Zählung auch besondere Viehbestände, wie Vieh in Schlachthäusern, auf Schiffen, in Laubentkolonien usw., Pferde in Bergwerken nicht übergangen werden.
5. Für jede Haushaltung ist außerdem über die in den letzten 12 Monaten vor der Zählung vorgekommenen Schlachtungen von Rindern,

Schafen, Schweinen und Ziegen die Zählkarte A 2 auszufertigen, sofern bei diesen Schlachtungen nach den bestehenden Vorschriften die allgemeine Schlachtvieh- und Fleischschau nicht vorgenommen wurde.

6. Die Zählkarten A 1 und A 2 sind durch die Vorstände der Haushaltungen bezw. deren Vertreter auszufertigen und durch Namensunterschrift zu bescheinigen. Wo dies nicht möglich erscheint, ist die Ausfertigung und Beglaubigung durch den Zähler auf Grund der an Ort und Stelle persönlich einzuziehenden Erkundigungen zu bewirken.
7. Die ausgefertigten Zählkarten sind von den mit der Leitung der Zählung betrauten örtlichen Behörden genau zu prüfen. Erforderliche Ergänzungen und Berichtigungen sind sofort zu veranlassen und müssen vor den im § 7 Absatz 2 festgesetzten Einreichungsfristen beendet sein. Etwa nötige Nachzählungen sind auf den Stand vom **2. Dezember d. J.** zu beziehen. Die Angaben in den Zählkarten dürfen zu keinerlei Steuerzwecken benutzt werden.

Die zur Zählung erforderlichen Drucksachen sind folgende:

1. die Zählkarte A 1 über den Viehstand,
2. die Zählkarte A 2 über Schlachtungen,
3. die Anweisung für die Zähler B,
4. die Kontrollliste für die Zähler C,
5. die Anweisung für die Behörden D,
6. die Ortsliste E.

Die Ortsbehörden, mit Ausnahme derjenigen der Stadt Habelschwerdt, haben unverzüglich den Formularbedarf der einzelnen Städte, Landgemeinden und Gutsbezirke, spätestens bis zum **5. November** cr., hierher anzugeben, um danach die Versendung an diese bewirken zu können.

Es ist dabei zu beachten, daß von den Drucksachen A bis D jede Ortsbehörde, bezw. jeder Zählungsausschuß je ein oder nach Bedarf mehrere Stücke, von dem Formular E aber mindestens drei Stück, und daß jeder Zähler von den Drucksachen A 1, A 2 und B je ein Stück, von der Kontrollliste C aber zwei Stück erhält, sowie daß für

jede Haushaltung mit Vieh eine Zählkarte A 1 und für jede Haushaltung, in der Schlachtungen innerhalb der letzten 12 Monate vorgekommen sind, bei denen die allgemeine Schlachtvieh- und Fleischbeschau nicht stattgefunden hat, eine Zählkarte A 2 verfügbar ist; Haushaltungen, in denen weder Vieh gehalten wird noch Schlachtungen vorgekommen sind, erhalten keine Zählkarten.

Die Ausführung der Viehzählung ist Sache der Ortsbehörden. In den Landgemeinden und Gutsbezirken haben die Polizeibehörden bei der Viehzählung Beihilfe zu leisten und zwar dadurch, daß sie den Ortsbehörden mit Rat hierbei zur Seite stehen.

Zur unmittelbaren Leitung der Viehzählung können in den einzelnen Gemeinden und Gutsbezirken, sofern dies die Verhältnisse angemessen erscheinen lassen, Zählungsausschüsse gebildet werden. Bei ihrer Zusammensetzung kommt es hauptsächlich darauf an, solche Personen für sie zu gewinnen, welche sich mit Lust und Eifer der sachgemäßen Ausführung der Zählung unterziehen sowie das Vertrauen der Ortsangehörigen und Kenntnis der örtlichen Verhältnisse besitzen. Die Teilnahme am Zählungsausschusse ist ein Ehrenamt.

Die Aufgabe der Zählungsausschüsse bzw., wo solche nicht eingesetzt sind, der Ortsbehörden besteht hauptsächlich in

- a) der Einteilung der Gemeinden und Gutsbezirke in Zählbezirke,
- b) der Annahme und Anweisung der Zähler,
- c) der Prüfung und, soweit nötig, Berichtigung der Angaben in den ausgefertigten Zählkarten und Kontrolllisten, der Ausfertigung der Ortsliste, der Einsendung der gesamten Zählpapiere an die Kreisbehörden usw.

Es empfiehlt sich, die Zählbezirke in der Art zu begrenzen, daß sie in den Städten der Regel nach etwa 50, auf dem Lande etwa 30 Gehöfte umfassen und sich an bereits bestehende Einteilungen tunlichst anschließen. Einzelne gelegene Wohnplätze bilden zweckmäßig selbständige Zählbezirke, desgleichen in allen Fällen militärische Anstalten und Baulichkeiten, sowie Schlachthäuser. Die Einteilung der Gemeinden und Gutsbezirke in Zählbezirke muß spätestens am 15. November d. J. beendet sein.

Zur Austeilung, Wiedereinsammlung und Prüfung der Zählkarten ist für jeden Zählbezirk ein Zähler zu bestellen. Auch ist dafür Sorge zu tragen, daß im Falle der Verhinderung eines Zählers alsbald ein Ersatzmann für ihn eintreten kann. Die Auswahl der Zähler ist nur auf Personen zu richten, welche zur Besorgung der ihnen obliegenden Geschäfte hinreichend befähigt sind. Die Annahme der Zähler ist bis zum 20. November d. J. zu beenden.

Die Ortsbehörde oder der Zählungsausschuß hat demnächst dafür zu sorgen, daß die Zähler sich mit ihren Obliegenheiten nach der Anweisung B vollständig vertraut machen. Zu diesem Zwecke sind jedem Zähler rechtzeitig zwei Formulare zur Aufstellung der Kontrollliste C und eine Anweisung B sowie die für seinen Bezirk erforderlichen Zählkarten

A 1 und A 2 zuzustellen. Das eine Stück der Kontrollliste C ist zur Urschrift, das andere zur Reinschrift zu verwenden.

Im Eingange der Kontrollisten ist von der Ortsbehörde oder dem Zählungsausschusse der Umfang des dem betreffenden Zähler überwiesenen Zählbezirkes nach Lage zur Straße, Hausnummer usw. genau zu bezeichnen, so daß über die Zugehörigkeit der einzelnen Gehöfte zum Bezirke kein Zweifel entstehen kann und Doppelzählungen sowie Auslassungen unbedingt vermieden werden. Außerdem ist jede Kontrolliste mit der Nummer des betreffenden Zählbezirkes zu versehen. Die Zähler sind ferner mit genauer Anweisung zu versehen, welche Schlachtungen zu zählen sind.

Der Ortsbehörde oder dem Zählungsausschusse liegt es ob, die von dem Zähler zurückgelieferten Zählpapiere alsbald einer genauen Prüfung zu unterziehen und etwaige Mängel auf Grund mündlich, soweit nötig an Ort und Stelle einziehender Erkundigungen zu beseitigen. Bei der Prüfung ist auch besonders darauf zu achten, daß die am Schlusse der Kontrolliste gestellten Fragen nach der Gesamtzahl der Gehöfte des Zählbezirkes und nach der Zahl der unter diesen befindlichen Gehöfte mit viehhaltenden Haushaltungen vom Zähler richtig beantwortet worden sind. Die Eintragung der Gesamtzahl der Gehöfte wird am besten nachgeprüft durch Vergleichung der dort angegebenen Zahl mit den für jeden Ort vorhandenen Übersichten der Gehöfte. Diese Vergleichung ist keinesfalls zu unterlassen. Bei allen nachträglichen Ermittlungen ist festzuhalten, daß die Viehzählungsangaben sich auf den Stand vom 2. Dezember d. J. beziehen müssen. Die Zählungsergebnisse über Schlachtungen, bei welchen die allgemeine Schlachtvieh- und Fleischbeschau nicht ausgeübt wurde, müssen sich auf die Zeit vom 1. Dezember 1906 bis zum 30. November 1907 erstrecken. Nachdem die Zählpapiere eines Zählbezirkes vollständig geprüft sowie nötigenfalls ergänzt und berichtigt sind, werden die beiden zu jedem Bezirke gehörigen Stücke der Kontrollisten von der Ortsbehörde (dem Zählungsausschusse) mittels Namensunterschrift beglaubigt.

Auf Grund der Kontrolliste hat die Ortsbehörde oder der Zählungsausschuß die Ortsliste E, welcher im Bedarfsfalle eine oder mehrere Druckfachen dieser Art anzuhängen sind, sorgfältig in drei Stück herzustellen. Von den Ortslisten E sind zwei nebst der Reinschrift der Kontrollisten bis spätestens den 15. Dezember d. J. an die Kreisbehörde unter Briefumschlag einzureichen, wogegen die dritte bei der Ortsbehörde zurückbleibt. In der Ortsliste, die auch für unbewohnte Gutsbezirke mit einer Fehlanzeige auszufertigen ist, sind etwaige besonders benannte Wohnplätze sowie die einzelnen Zählbezirke auseinander zu halten, aber keine getrennten Zwischensummen für die ersteren zu ziehen.

Die Zählkarten A 1 und A 2 sind demnächst, getrennt geordnet nach den darauf befindlichen Nummern und nach Zählbezirken, nebst dem ersten

Stücke der Kontrollisten und den unbenutzt gebliebenen Drucksachen in guter Verpackung bis spätestens den 20. Dezember d. J. der Kreisbehörde zu übermitteln. Die Stadtgemeinden von 4000 und mehr Einwohnern haben dagegen die Zählkarten, in gleicher Weise geordnet nebst den nicht benutzten Drucksachen am 2. Januar 1908 an das königliche Statistische Landesamt abzusenden. Diesen Zählkartensendungen dürfen die Ausfertigungen der Kontrol- und Ortslisten nicht beigelegt werden. Jede Kiste und jedes Paket ist mit einer Aufschrift nach folgendem Muster zu versehen:

Viehzählung vom 2. Dezember 1907.

Kreis Habelschwerdt. Gemeinde Ober-Langenu pp.

Habelschwerdt, den 26. Oktober 1907.

Ministerium für Landwirtschaft,

Domänen und Forsten.

Gesch.-Nr. I. H. e. 9154.

Berlin W. 9, den 5. Oktober 1907,

Leipziger Platz 7.

An die sämtlichen Herren Regierungspräsidenten.

Im Kreise Geestmünde ist eine größere Schweinemastanstalt errichtet worden, die in enger Verbindung zu der Kultivierung von Ödlandsflächen steht. Es ist ferner bekannt, daß in letzter Zeit eine Anzahl Anstalten, teils als private, teils als städtische Unternehmungen ins Leben gerufen sind, die die städtischen Küchenabfälle durch Schweinemast im großen verwerten sollen. Es ist mir erwünscht, baldigst über Anzahl und Art dieser und ähnlicher Mastunternehmungen unterrichtet zu werden und zwar liegt mir daran, zu erfahren:

- a. ob sich die Unternehmungen in privater (auch genossenschaftlicher) oder in städtischer Hand befinden,
- b. ob die Anstalten nur oder doch vorwiegend Küchenabfälle verwerten, oder ob sie vorwiegend landwirtschaftliche Bodenprodukte verfüttern,
- c. ob die Anstalten in oder doch in nächster Nähe von Städten oder ob sie auf dem platten Lande untergebracht sind,
- d. ob auch Schweinezucht betrieben wird oder ausschließlich Mast, ob im letzteren Falle die Magertiere in der Umgegend oder auf Märkten oder aus weiterer Entfernung bezogen werden,
- e. ob besondere Einrichtungen getroffen sind, um der Einschleppung und Verbreitung von Seuchen unter den Beständen der Anstalten vorzubeugen (tierärztliche Kontrolle, Quarantäne- und Seuchenhäuser, Seuchenschlachthäuser u. s. w.)

Sollten Nachrichten über finanzielle Ergebnisse solcher Unternehmungen vorliegen, so wäre mir auch deren Mitteilung erwünscht.

Die Herren Regierungspräsidenten ersuche ich bis zum 15. Dezember d. J. zu berichten.

J. A. gez. Rührer.

Die Herren Polizei-Verwalter und Amtsvorsteher ersuche ich, mir bezgl. etwaiger in Ihren Be-

zirken vorhandener Mastunternehmungen im Sinne vorstehenden Ministerial-Erlasses bis zum 10ten November cr. Bericht zu erstatten.

Habelschwerdt, den 29. Oktober 1907.

Der Regierungs-Präsident.

L. A. III. 15959,

Breslau, den 22. Oktober 1907.

Nachbenannte ausländisch-polnische Saisonarbeiter

1. Anton Pietrow Maleppa aus Skomlin, Gouvernement Kalisch in Rußland, römisch-katholischer Religion, 29 Jahre alt,
2. Messy Damiłko aus Dabowz Sai, Gouvernement Baltaschi in Rußland, römisch-katholischer Religion, 26 Jahre alt,
3. Wojciech Baranowicz aus Strycem, Gouvernement Pietrican in Rußland, römisch-katholischer Religion, 25 Jahre alt,
4. Thomas Dronzel aus Pradocin, Gouvernement Kielce in Rußland, römisch-katholischer Religion, 22 Jahre alt,
5. Wladislaus Holden aus Dombrow, Gouvernement Kielce in Rußland, römisch-katholischer Religion, 24 Jahre alt,
6. Josef Banaz aus Wyclow, Gouvernement Ruclow in Rußland, römisch-katholischer Religion, 26 Jahre alt,
7. Friedrich Strecker aus Olezyn, Gouvernement Ramehin in Rußland, evangelischer Religion, 30 Jahr alt,
8. Jan Kalenberger aus Botrowiec Jazgarzew, Gouvernement Grojec in Rußland, evangelischer Religion, 31 Jahre alt,
9. Michael Morawski aus Lublin, Gouvernement Lublin in Rußland, römisch-katholischer Religion, 19 Jahre alt,

haben sich im Regierungsbezirk Hannover im höchsten Grade lästig gemacht und sich durch Flucht der Ausweisung entzogen. Es ist nicht erwünscht, daß diese Arbeiter noch einmal zur Beschäftigung hier zugelassen werden. Falls sich einer von ihnen, auch selbst für die kommenden Jahre hier betreffen lassen sollte, ist sofort die Ausweisung mittels Transports in die Wege zu leiten. Die Kosten der Ausweisung werden auf die Staatskasse übernommen, falls der Auszuweisende mittellos ist. Der zwischen der deutschen und russischen Regierung getroffene Übernahme-Vertrag vom 10. Februar 1894 — Amtsblatt 1894 S. 207 und die Bestimmungen der §§ 1 und 3 bis 7 des Bundesratsbeschlusses vom 10. Dezember 1890 — Amtsblatt 1891 S. 59 — sind bei Durchführung der Ausweisung zu beachten. Von der erfolgten Ausweisung ist mir sofort Anzeige zu erstatten.

J. B. Unterschrift.

An die Herren Landräte, den Herrn Polizeipräsidenten hier und die Polizeiverwaltung in Briesg und Schwelbitz.

Vorstehende Verfügung teile ich den Ortspolizeibehörden zur Kenntnisnahme und entsprechenden weiteren Veranlassung mit.

Von etwaiger Ausweisung der Genannten ist mir sofort Anzeige zu erstatten und zwar unter Bezugnahme auf diese Verfügung.  
Habelschwerdt, den 28. Oktober 1907.

Der Minister des Innern.  
Ib 1887.

Berlin, den 15. Oktober 1907.

Zeitungsnachrichten zufolge sollen 37 Mormonen-Missionare mit dem Dampfer „Cymric“ von New-York nach Deutschland abgefahren sein, um hier für ihre Lehre Propaganda zu machen.

Indem ich bemerke, daß die Senate in Bremen und Hamburg ersucht worden sind, den Missionaren die Landung in ihren Häfen zu versagen, bitte ich für den Fall, daß es denselben dennoch gelingen sollte, in das diesseitige Staatsgebiet einzudringen, gefälligst dahin Anordnung zu treffen, daß gegen die Betreffenden, sofern sie nicht etwa Reichsangehörige sind, in Gemäßheit der Runderlasse vom 26sten April 1853 — 3381 A. I — und 9. Januar 1903 — Ib 4451 — mit Landesverweisung vorgegangen wird.

Im Auftrage. gez. Lindig.

An den Herrn Regierungspräsidenten in Breslau.

Vorstehenden Erlaß teile ich den Ortspolizeibehörden zur Kenntnis und event. weiteren Veranlassung mit. Falls etwa einer der Mormonen in ihren Polizeibezirken auftauchen sollte, ist mir sofort Anzeige zu erstatten und dessen Ausweisung in die Wege zu leiten.

Der vorerwähnte Erlaß vom 9. Januar 1903 ist durch meine Verfügung vom 31. Januar 1903 mitgeteilt.

Habelschwerdt, den 29. Oktober 1907.

In Handlungen mit photographischen Artikeln sollen vielfach Gifte zu Zwecken der Photographie an das Publikum verkauft werden, ohne daß der Geschäftsinhaber im Besitze einer Giftkonzession ist oder den Vorschriften der Polizeiverordnung vom 22. Februar 1906, betreffend den Handel mit Giften, genügt.

Zufolge einer Verfügung des Herrn Regierungspräsidenten vom 17. d. Mts. ersuche ich die Ortspolizeibehörden, festzustellen und binnen 10 Tagen anzuzeigen, in welchen Handlungen mit photographischen Artikeln Gifte an das Publikum verkauft werden.

Habelschwerdt, den 24. Oktober 1907.

#### B e k a n n t m a c h u n g.

Am 19. d. Mts. ist bei einem in Altwilmsdorf getöteten Hunde, welcher frei umhergelaufen, die Tollwut festgestellt worden.

Ich ordne daher auf Grund § 38 des Gesetzes vom 23. Juni 1880/1. Mai 1894 — R.-G.-Bl. S. 157/409 — und § 20 der Instruktion vom 27. Juni 1895 — R.-G.-Bl. S. 357 — die

sofortige Festlegung aller Hunde in folgenden Ortschaften und deren Gemarkungen, hiesigen Kreises, für den Zeitraum von 3 Monaten, vom 19. d. Mts. ab gerechnet, an: Neuwilmsdorf, Neubakdorf, Aspenau, Bohlendorf und Nesselgrund.

Der Festlegung gleichzuachten ist das Führen der mit einem sicheren Maulkorbe versehenen Hunde an der Leine; jedoch dürfen die Hunde ohne ortspolizeiliche Erlaubnis aus den genannten Bezirken nicht ausgeführt werden.

Die Benutzung der Hunde zum Ziehen ist unter der Bedingung gestattet, daß dieselben fest angeschirrt, mit einem sicheren Maulkorbe versehen und außer der Zeit des Gebrauches festgelegt werden.

Die Verwendung von Hirten-, Fleischer- und Jagdhunden zu ihren Zwecken wird unter der Bedingung gestattet, daß dieselben außer der Zeit des Gebrauches (außerhalb des Jagdreviers bei Jagdhunden) festgelegt oder, mit einem sicheren Maulkorbe versehen, an der Leine geführt werden.

Kontraventionen werden nach § 66 des Gesetzes vom 23. Juni 1880 — R.-G.-Bl. S. 153 — bestraft, falls nicht die Bestimmungen des Strafgesetzbuches Platz greifen.

Habelschwerdt, den 28. Oktober 1907.

Der Vorstand des Haftpflichtversicherungsvereins des Deutschen bienenwirtschaftlichen Zentralvereins in Parchim hat dem Herrn Minister gemäß § 115 Abs. 1 des Privatversicherungsgesetzes vom 12. Mai 1901 angezeigt, daß der Verein mit Genehmigung des Kaiserlichen Aufsichtsamtes für Privatversicherung den Geschäftsbetrieb in Preußen aufgenommen habe.

Habelschwerdt, den 28. Oktober 1907.

Der Vorstand des Zentral-Verbandes deutscher Tonkünstler und Tonkünstler-Vereine (E. V.) zu Berlin hat dem Herrn Minister des Innern gemäß § 115 Abs. 1 des Privatversicherungsgesetzes vom 12. Mai 1901 angezeigt, daß er mit Genehmigung des Kaiserlichen Aufsichtsamtes für Privatversicherung den Betrieb der von dem Zentral-Verbande errichteten Pensionsanstalt in Preußen aufgenommen habe.

Habelschwerdt, den 26. Oktober 1907.

Der Herr Regierungs-Präsident hat dem Herrn Landrat in Waldenburg als Erkennungszeichen für die Kraftfahrzeuge des Kreises Waldenburg die weiteren Nummern I K 2801—2850 zur Verfügung gestellt.

Habelschwerdt, den 24. Oktober 1907.

Ich erlaube die Ortspolizeibehörden binnen 10 Tagen um Anzeige, wie viele und welche griechische Staatsangehörige — unter Angabe des Vor- und Zunamens sowie Stand und Gewerbe — in ihren Polizeibezirken wohnhaft sind.

Habelschwerdt, den 30. Oktober 1907.

Hierzu eine Beilage.

# Beilage zum Kreisblatt Nr. 44 vom 1. November 1907.

## Zum Ausschreiben betreffend den Mörder Waiblinger.

Meinem Ausschreiben vom 30. September lezthin, betreffend den Mörder des Wirtes Düsseldorf, beehre ich mich Folgendes nachzutragen:

Der Mörder trug hier einen auf den Namen **Johann Waiblinger** lautenden Militärpaß, gemäß welchem er von Beruf **Schreiner** wäre. Es ist wahrscheinlich, daß der Name **Waiblinger** nicht der Seinige ist und daß er sich den Paß auf irgend eine Weise verschafft hat, zumal er jünger als 26 Jahre aussieht. Das Metzgerhandwerk soll er in der Umgegend von Kattowitz (Schlesien) erlernt haben. Nach seinen eigenen Erklärungen wäre er nie Soldat gewesen, und er wäre vor einigen Jahren, gelegentlich der Unruhen in Odessa, in jener Stadt gewesen.

Zu „besondere Kennzeichen“ wird berichtet:

Am Mittelfinger der linken (nicht der rechten) Hand fehlen die Spitze und der Nagel. In dem Koffer des angebl. **Waiblinger** wurde eine Grubenlampe vorgefunden, was darauf schließen läßt, daß **W.** früher auch als Grubenarbeiter beschäftigt war.

Luxemburg, den 20. Oktober 1907.

Der Staats-Prokurator, **Belter.**

Vorstehenden Nachtrag teile ich den Ortspolizeibehörden unter Bezugnahme auf die betreffende Bekanntmachung im Kreisblatt Nr. 42 Seite 286 zur Kenntnismahme mit.

Habelschwerdt, den 29. Oktober 1907.

## Der Königliche Landrat.

Graf **Kindenstein.**

### Betrifft

## Einkommensteuer- und Ergänzungssteuer- Veranlagung für das Steuerjahr 1908.

Unter Bezugnahme auf meine Kreisblattbekanntmachung vom 9. Oktober 1907 — Kreisblatt Nr. 41 Seite 280 — veranlasse ich die Ortsbehörden sofort nach beendeter Personenstandsaufnahme mit den weiteren Vorarbeiten zur Veranlagung für 1908 zu beginnen.

Ich verweise hierbei auf Artikel 40 bis 43 der Ausführungsanweisung vom 25. Juli 1906 zum Einkommensteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Juni 1906 abgedruckt im Amtsblatt für 1906 — Extrabeilage zu Stück 39 — und empfehle den Ortsbehörden dringend, diese Bestimmungen, sowie die Anleitungen auf der Rückseite der Formulare zu den Personenverzeichnissen und den Staatssteuerlisten bei Aufstellung der Listen genauestens zu beachten.

In dem Personenverzeichnis, das mit der Gemeindesteuerliste verbunden ist, sind bezüglich sämtlicher Personen, deren Jahreseinkommen nach Kürzung

der zulässigen Abzüge unter 900 Mk. beträgt, die Spalten 13 bis 29 auszufüllen.

Werden Dienstboten, Lehrlinge oder andere Personen, weil sie ein Einkommen von unter 420 Mk. haben (durch Gemeindebeschluß) nicht zu den Gemeindeabgaben herangezogen, so ist dies auf Seite 1 des Personenverzeichnisses zu vermerken.

Beträgt das Einkommen dieser Personen jedoch über 420 Mk., so hat im Kreis- und Provinzialabgaben-Interesse stets eine Einkommensberechnung und die Festsetzung des derselben entsprechenden Steuerfußes zu erfolgen.

Bei Gewerbegehilfen, Gesellen ist unter Berücksichtigung des Wertes der freien Station stets ein Einkommen von über 420 Mk. anzunehmen.

Die Spalten 4, 5, 6, 7 bis 12a des Personenverzeichnisses sind in jeder Seite anzurechnen und die einzelnen Seitensummen in einer lose beizufügenden Wiederholung zusammenzustellen.

Formulare hierzu sind in der Broegerischen Druckerei erhältlich.

Über diejenigen physischen Personen, welche aus einem in dem Gemeinde-(Guts-)Bezirk belegenen eigenen oder gepachteten Grundbesitz oder daselbst betriebenen stehenden Gewerbe Einkommen beziehen, aber in einem anderen preussischen Orte wohnen oder ohne in Preußen einen Wohnsitz zu haben, an einem anderen Orte bereits im Vorjahre zur Einkommensteuer veranlagt waren, haben die Ortsbehörden ein Verzeichnis nach Muster VII (bisher Muster IV) anzufertigen und der Staatssteuerliste beizufügen.

Die einzelnen Spalten dieses Verzeichnisses sind sorgfältig auszufüllen.

Auszüge daraus sind, soweit dies nicht schon in früheren Jahren geschehen ist, den zuständigen Ortsbehörden zur Benutzung bei der dort zu bewirkenden Veranlagung bis spätestens 8. November 1907 zu übersenden.

Sobald die Personenverzeichnisse nebst der Gemeindesteuerliste ausgefertigt sind, ist die Aufstellung der Staatssteuerlisten vorzunehmen, wobei die Anleitungen hierzu (abgedruckt auf der Rückseite des Titeltrogens zur Staatssteuerliste) genau zu beachten sind.

Da das Staatssteuerlistenformular gegen früher wesentliche Abänderungen erfahren hat ist die Verwendung der veralteten Formulare untersagt.

Von der Abhaltung von Korrekturen im allgemeinen will ich absehen. Ich setze aber in die Ortsbehörden das Vertrauen, daß sie für eine möglichst sorgfältige, ordnungsmäßige und rechtzeitige Fertigstellung der Listen Sorge tragen und behalte mir im Übrigen die Einforderung einzelner Listen zur Vorprüfung vor.

Spätestens zum 12. November cr. sind die Vorarbeiten für die neue Veranlagung, und zwar Personenverzeichnis nebst Gemeindesteuerliste für 1908, Staatssteuerliste und Rolle für 1908, die sonstigen Unterlagen (Nachweisungen über Dienstbezüge, Gehälter, Löhne pp., die Verzeichnisse Muster VII (bisher Muster IV) die von auswärts eingegangenen Auszüge aus demselben sowie die Staats- und Gemeindesteuerlisten des laufenden Steuerjahres den Vorsitzenden der Voreinschätzungskommissionen abzuliefern.

Hierüber haben die Ortsbehörden bis spätestens zum 14. November zu berichten.

An die Herren Vorsitzenden der Voreinschätzungskommissionen ergeht noch besondere Verfügung.

Sämtliche Formulare sind aus der Groeger'schen Druckerei hier zu beziehen.

Habelschwerdt, den 28. Oktober 1907.

Der Vorsitzende der Einkommensteuer-  
Veranlagungs-Kommission.

Königliche Landrat.

J. A.: Bömke, Regierungsassessor.

### Bekanntmachung.

Die Herbstkontroll-Versammlung findet in nachstehender Weise statt.

Zur Teilnahme an derselben sind verpflichtet:

1. Sämtliche Reservisten der Jahressklassen 1900 bis einschl. 1907.
2. Diejenigen Mannschaften der Landwehr 1. Aufgebots, welche in der Zeit vom 1. April bis 30. September 1895 eingetreten sind, sowie diejenigen Mannschaften, die 3 Jahre und länger gedient haben und in der Zeit vom 1. April bis 30. September 1897 eingetreten sind.
3. Die zur Disposition der Truppenteile beurlaubten und die zur Disposition der Ersatz- Behörden entlassenen Mannschaften.
4. Von den Jahressklassen 1900 bis 1907 alle auf Zeit anerkannten Invaliden und Rentenempfänger, sowie dauernd anerkannten Halbinvaliden und Rentenempfänger, welche noch nicht aus dem Militärverhältnis ausgeschieden sind.
5. Die hinter die letzte Jahressklasse der Reserve bezw. Landwehr 1. oder 2. Aufgebots zurückgestellten Mannschaften der Jahressklassen 1900 bis 1907.
6. Die Jäger der Klasse A, Jahressklassen 1895 bis einschl. 1907.

### Kontrollbezirk Landed.

Am 9. November 1907, vormittags 8<sup>30</sup> Uhr in Seitenberg Heiders Brauerei für die Ortschaften: Seitenberg, Gompersdorf, Heudorf, Johannisberg, Ramnik, Kleffengrund, Alt- und Neu-Mohrau, Mühlbach, Oibersdorf, Schredendorf, Wilhelmsthal, Weißwasser und Wolmsdorf.

Am 9. November 1907, nachmittags 2 Uhr in Neu-Gersdorf bei Gasthausbesitzerin Laug für die Ortschaften: Alt- und Neu-Gersdorf, Bielendorf.

Am 11. November 1907, vormittags 8<sup>30</sup> Uhr in Landed (Ndr.-Thalheim) beim Schießhausbesitzer Send für die Ortschaften: Landed, Heidelberg, Leuthen, Raierdorf, Schönau b. L., Nieder-Thalheim, Boigtsdorf b. L., Winkeldorf und Karpenstein.

Am 11. November 1907, nachmittags 3<sup>15</sup> Uhr in Kunzendorf b. L. beim Gasthausbesitzer Ruok für die Ortschaften: Kunzendorf, Konradswalde, Martinsberg, Neu-Waltersdorf und Heinzendorf.

### Kontrollbezirk Habelschwerdt.

Am 12. November 1907, nachmittags 3 Uhr in Alt-Lomnik bei Gasthausbesitzer Wunsch für die Ortschaften: Aspenau, Neu-Bagdorf, Glasendorf, Grafenort, Hüttenguth, Alt-Lomnik, Neu-Lomnik mit Stubengrund, Melling, Nesselgrund, Pöhltdorf, Neubrunn und Neu-Wilmisdorf.

Am 13. November 1907, vormittags 10 Uhr in Neu-Weistritz bei Freibauer Josef Jung für die Ortschaften: Brand, Friedrichsgrund, Hammer, Hohndorf, Kaiserswalde, Langenbrück, Spätenwalde, Verlorenwasser, Boigtsdorf b. S. und Neu-Weistritz.

Am 13. November 1907, nachmittags 2 Uhr in Habelschwerdt bei Schießhauspächter Rinke für die Ortschaften: Habelschwerdt (Stadt), Nieder-Langenau, Plomnik, Weißbrodt, Wölfelsdorf, Glasgrund, Herrnsdorf, Krotenspuhl, Rieslingswalde, Mariendorf, Petersdorf, Steingrund, Altwaltersdorf und Altweistritz.

Am 14. November 1907, vormittags 9 Uhr in Ebersdorf b. S. bei Gasthofbesitzer Bachnile für die Ortschaften: Ebersdorf, Hain, Ober-Langenau, Michaelsthal, Neundorf, Schönfeld, Urnik und Wölfelsgrund.

Am 14. November 1907, nachmittags 3 Uhr in Seitendorf bei Brauereibesitzer Boese für die Ortschaften: Lichtenwalde, Peuder, Stuhlseiffen, Marienthal, Rosenthal und Seitendorf.

Am 15. November 1907, vormittags 9 Uhr in Mittelwalde bei Gasthausbesitzer Takel (Inh. vom Gelben Löwen) für die Ortschaften: Bobischau, Freiwalde, Glasendorf, Grenzendorf, Herzogswalde, Lauterbach, Mittelwalde, Alt-Reißbach, Neu-Reißbach, Rothflössel, Schönthal, Schönau b. M., Steinbach, Schreibendorf und Thannndorf.

Gesuche um Befreiung von den Kontroll-Versammlungen sind rechtzeitig unter event. Beifügung ärztlicher oder ortsobrigkeitlicher Atteste an das Hauptmeldeamt Glas einzureichen.

Militärpapiere (Paß mit eingelebter Kriegsbeorderung oder Paßnotiz nebst Führungszeugnis) sind mit zur Stelle zu bringen.

Militär- bzw. Kriegervereinsabzeichen können angelegt werden.

Die Nichtbefolgung der Berufung zu den Kontroll-Versammlungen, sowie das Erscheinen auf anderen Kontrollplätzen wie vorstehend, hat Arrest zur Folge.

Glas, den 1. Oktober 1907.

Bezirks-Kommando.

### Inserate.

Wegen Vornahme größerer Meliorationen beabsichtigt die Gräfl. zu Verbersteinsche Gutsverwaltung den zwischen dem von Altkomitz nach Neubrunn führenden Mittelweg und dem gleichlaufenden Grenzweg belegenen an der sogenannten Stodwiese entlang führenden Querweg zu kassieren und dafür einen Verbindungsweg durch den Richtergutacker zu schaffen.

Dieses Vorhaben wird gemäß § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 hiermit bekannt gemacht, mit der Aufforderung, Einsprüche binnen 4 Wochen zur Vermeidung des Ausschlusses bei dem Amtsvorsteher-Stellvertreter Herrn Spittel in Melling anzubringen.

Grafenort, den 29. Oktober 1907.

Die Amtsverwaltung.

### Jagdverpachtung.

Die Jagdnutzung in dem gemeinschaftlichen Jagdbezirke Neumohrau wird am 12. November d. Js. nachmittags 5 Uhr im Hohauschen Gasthause hieselbst öffentlich meistbietend verpachtet werden.

Die Pachtbedingungen werden im Termin bekannt gegeben.

Neumohrau, den 28. Oktober 1907.

Der Jagdvorsteher. Lowack.

### Jagdverpachtung.

Die Jagdnutzung in dem gemeinschaftlichen Jagdbezirke Altmohrau wird am 10. November d. Js., nachmittags 4 Uhr im Gottwaldschen Gasthause hieselbst öffentlich meistbietend verpachtet werden.

Die Bedingungen werden im Termin bekannt gegeben.

Altmohrau, den 25. Oktober 1907.

Der Jagdvorsteher. Stein.

Kaufe größeren Posten neue

## Waschwannen.

Offerten mit Angabe des Preises, Höhe und Länge erbittet

Müller, Görlitz, Reißstr. 20.

# *Bismarck's* Suppenwürstchen

à 10 Pfg.

enthalten alle Nähr- und Geschmacksstoffe einer guten Fleischsuppe. Man braucht nur mit Wasser zu kochen. Ein Würstchen gibt 3 Teller gehaltreiche Suppe.

Koche mit „Knorr“.

## Zauber

verleiht jedem Gesicht ein rosiges, jugendfrisches Aussehen, zarte, weiße, sammetweiche Haut und blendend schöner Teint.

Alles dies erzeugt die echte

### Steedenpferd-Pilienmilk-Seife

v. Bergmann & Co., Nadebeul

mit Schutzmarke: Steedenpferd.

à St. 50 Pf. bei: J. Willisch, Drog., sowie Alfred Rauch, Drog., Jos. Schwade in Habelschwerdt.

Ein „Scheuer-Paket“ - 1/2 Pfund nur 10 Pfennig.



Echt! Überall zu haben! Echt!

Scheuers Doppel-Ritter-Kaffee

# Allgemeiner Deutscher Versicherungs-Verein in Stuttgart.

Auf Gegenseitigkeit.

Gegründet 1875.

Unter Garantie der Stuttgarter Mit- und Rückversicherungs-Aktiengesellschaft.

Kapitalanlage über 50 Millionen Mark.

## Haftpflicht-, Unfall- u. Lebens-Versicherung.

Prospekte, Versicherungsbedingungen, Antragsformulare, sowie jede weitere Auskunft bereitwilligst und kostenfrei durch:

Adolf Hoppe J., Kaufmann in Habelschwerdt. Weistritzstrasse 198.

Gesamtversicherungsstand  
über 700000 Versicherungen.

Vertreter aus allen  
Ständen überall gesucht.

Monatlicher Zugang  
ca. 6000 Mitglieder.



**Vorsicht!**

beim Einkauf von  
**PALMIN.**

Es werden vielfach minderwertige Nachahmungen mit ähnlich klingenden Namen unterhoben. Man achte deshalb genau auf die Marke „Palmin“ und unsere Firma.

**H. Schlink & Co., Mannheim**  
Alleinige Produzenten von „Palmin“.

Verantwortlicher Redakteur: B. Wenzel, Preisansicht-Sekretär in Habelschwerdt.  
Druck und Verlag von E. Groeger in Habelschwerdt.